

Vertrag

WVU – Installationsunternehmen

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. März 2007

zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau (im Folgenden „WVU“ genannt)

und folgendem Installationsunternehmen

Installationsunternehmen (im Folgenden „VIU“ genannt)

Firma*			
Straße		Hausnummer	
PLZ Ort			

* vollständiger Firmenname einschließlich Gesellschaftsform

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gem. § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom WVU zu führende Installateurverzeichnis. Im Rahmen dieses Vertrages werden die Angaben des VIU für den Zweck einer Kontaktaufnahme gelistet und auf der Website des WVU veröffentlicht. Der Vertrag enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des WVU und des VIU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das VIU im Netzgebiet des WVU.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden ab der Messeinrichtung.

§ 2 Zusammenarbeit

WVU und VIU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, VIU, WVU und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des VIU

Das VIU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des WVU angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instandzusetzen und zu warten,
2. einen vom WVU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch das WVU den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,

6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim WVU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. das WVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

8. für die von ihm die ausgeführten Arbeiten gegenüber dem WVU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem WVU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des WVU enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen WVU und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen Schilder und sonstige vom WVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften, usw. dem WVU unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Pflichten des VIU

- (1) Das VIU kennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das VIU,
 1. dem WVU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
 2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
 3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des WVU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des WVU und sonstigen besonderen Bestimmungen des WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
 4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
 5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des WVU ordnungsgemäß anzumelden,
 6. die Arbeiten nur zu zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
 7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

§ 5 Rechte des WVU

- (1) Das WVU ist berechtigt,
 1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom VIU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
 2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
 3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das VIU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das WVU insbesondere

1. das VIU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
2. das VIU schriftlich verwarren,
3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,
5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das WVU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, VIU und WVU erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des WVU

(1) Das WVU ist verpflichtet,

1. die von dem VIU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem VIU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des WVU und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das VIU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das VIU in das beim WVU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem VIU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des VIU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

Ort, Datum		Ort, Datum	
VIU (Unterschrift, Stempel)		WVU (Unterschrift, Stempel)	